

## **Informationen zur Grundsteuer**

Der Hebesatz in der Gemeinde Surberg beträgt  
für die Grundsteuer A 350 % und  
für die Grundsteuer B 370 %.

Die Grundsteuer wird jährlich in der Regel zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig am  
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Sie können formlos schriftlich beantragen, dass Sie Ihre Steuerschuld auf einmal für das  
gesamte Jahr zum 1. Juli bezahlen wollen. Legen Sie diesen Antrag bitte bis spätestens 30.  
September des Vorjahres vor.

Ihr Steuerbescheid gilt solange, bis sich Änderungen ergeben, die sich auf die Festsetzung  
der Steuer auswirken.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine  
Eigentumswohnung, ein Haus oder ein Grundstück verkauft, bleibt darum der Verkäufer bis  
zum 31.12. des Verkaufsjahres Steuerschuldner. Der Käufer wird erst ab dem 01.01. des  
Folgejahres mit der Steuerschuld belastet. Die Vertragspartner können die anteilige  
Grundsteuer auf privatrechtlicher Basis untereinander ausgleichen.

Da die Gemeinde Surberg an die Feststellungen des Finanzamtes im  
Grundsteuermessbescheid zwingend gebunden ist, können Sie Einwände nur gegenüber dem  
zuständigen Finanzamt geltend machen.

Zuständiges Finanzamt für Grundbesitz in der Gemeinde Surberg ist:

Finanzamt Traunstein  
Herzog-Otto-Straße 6  
83278 Traunstein  
Tel.: 0861/701-730

Bitte halten Sie bei allen Anfragen möglichst Ihr Aktenzeichen des Finanzamtes bereit!